

Aktenzeichen: 5 AZR 365/89

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 27. Juni 1990
- 5 AZR 365/89 -

I. Arbeitsgericht
Iserlohn

Urteil vom 7. Juli 1988
- 4 Ca 158/88 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 9. März 1989
- 17 (7) Sa 1434/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Ja



Entscheidungsstichwort:

Lohnfortzahlung bei Arztbesuch

Gesetz: BGB § 616; Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie, gültig ab 1. Mai 1986 (MTV) § 10

Leitsatz:

Anspruch auf Vergütung für höchstens acht Stunden besteht nach § 10 Nr 1 b des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie, gültig ab 1. Mai 1986, bei einem Arztbesuch dann, wenn die Festlegung des Termins der Untersuchung nicht vom Arbeitnehmer beeinflusst werden kann. Die in der Tarifvorschrift in einem Klammerzusatz angeführten Fälle von ärztlichen Maßnahmen sind nur als Beispiele dafür zu verstehen, wann von einer nicht möglichen Einflußnahme auf den Arzttermin auszugehen ist.



5 AZR 365/89

12 (7) Sa 1434/88 Hamm

Verkündet am
27. Juni 1990

Clobes,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 1990 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kalb und Pallas für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 9. März 1989
- 12 (7) Sa 1434/88 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin die infolge eines Arztbesuches ausgefallene Arbeitszeit zu vergüten.

Die am 3. September 1954 geborene Klägerin ist bei der Beklagten seit dem 18. August 1969 als gewerbliche Arbeitnehmerin mit einem Stundenlohn von zuletzt 11,53 DM brutto und einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien ist kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie, gültig ab 1. Mai 1986, (MTV) anzuwenden. § 10 MTV lautet auszugsweise wie folgt:

- "1. Der Lohn ist gemäß § 616 BGB in folgenden Fällen für die tatsächlich benötigte Zeit, höchstens aber für 8 Arbeitsstunden fortzuzahlen:



- a) bei Arbeitsversäumnis aufgrund Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten oder aufgrund Wahrnehmung amtlicher, gerichtlicher, polizeilicher Termine, sofern der Arbeitnehmer nicht als Beschuldigter oder als Partei geladen ist.
Diese Ansprüche stehen nur unter der Voraussetzung zu, daß sich der Arbeitnehmer nach Erfüllung dieser Pflichten sofort wieder im Betrieb zur Arbeitsleistung einfindet.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, etwa festgesetzte Gebühren und sonstige Vergütungen in Anspruch zu nehmen. In Höhe dieser Gebühren und Vergütungen besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung.

- b) Bei Aufsuchen eines Arztes bei plötzlicher erster Erkrankung und bei Arztbesuchen, deren zeitliche Festlegung außerhalb des Einflusses des Arbeitnehmers liegt (fachärztliche Vorladung zum Röntgen, zu ambulanter Krankenhausbehandlung oder zur Vorsorgeuntersuchung).

2. ..."

Am 2. Juli 1987 suchte die Klägerin in der Zeit von 7.45 Uhr bis 8.15 Uhr die Praxis ihres Arztes auf. Dieser hatte eine Blutabnahme in nüchternem Zustand angeordnet. Durch die Blutabnahme sollte die Ursache für die bei der Klägerin häufig auftretenden Entzündungen der Bronchien, insbesondere das Vorliegen einer Allergie geklärt werden. Infolge dieser ärztlichen Maßnahme war die Klägerin von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr nicht an ihrem Arbeitsplatz. Die Beklagte gewährte ihr für die Zeit des Arztbesuches keine Vergütung. Das hält die Klägerin für nicht gerechtfertigt und verlangt mit ihrer Klage die Vergütung für die infolge des Arztbesuches ausgefallene Arbeitszeit in der unstreitigen Höhe von 17,30 DM brutto.



Die Klägerin hat geltend gemacht, ihr stehe ein Anspruch auf Lohnfortzahlung wegen des Arztbesuches zu. Dieser Besuch werde von § 10 Nr. 1 b MTV erfaßt. Die Tarifbestimmung enthalte keine abschließende Regelung, sondern nur eine beispielhafte Aufzählung von Verhinderungsfällen. Im übrigen habe es sich um eine Vorsorgeuntersuchung gehandelt.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie
17,30 DM brutto nebst 4 % Zinsen
seit dem 11. März 1988 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, § 10 Nr. 1 b MTV stelle eine abschließende Regelung dar. Der Arztbesuch der Klägerin vom 2. Juli 1987 falle nicht darunter.

Das Arbeitsgericht hat der Klage im wesentlichen stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision, mit der die Beklagte ihr Ziel der Klageabweisung weiterverfolgt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.

1. Nach § 616 Abs. 1 Satz 1 BGB behält der Arbeitnehmer den Anspruch auf die Vergütung auch dann, wenn er für eine verhält-



nismäßig nicht erheblich Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert wird. Diese Bestimmung enthält nachgiebiges Recht. Sie kann durch Tarifvertrag abbedungen oder verändert werden (vgl. statt vieler BAGE 41, 123, 126 = AP Nr. 58 zu § 616 BGB, m.w.N.). Das geschieht häufig durch Klauseln wie: "Bezahlt wird nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit." (vgl. MünchKomm-Schaub, 2. Aufl., § 616 Rz 20). Von dieser Möglichkeit haben die Tarifvertragsparteien in § 10 Nr. 1 MTV jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Diese Tarifbestimmung regelt die Lohnfortzahlung in Fällen der persönlichen Leistungsverhinderung einleitend mit den Worten: "Der Lohn ist gemäß § 616 BGB in folgenden Fällen für die tatsächlich benötigte Zeit ... fortzuzahlen." Die ausdrückliche Bezugnahme auf § 616 BGB als Anspruchsgrundlage stellt klar, daß durch § 10 MTV die gesetzliche Regelung konkretisiert werden soll. An sich wäre dies nicht erforderlich, weil die im Manteltarifvertrag aufgeführten Anwendungsfälle der persönlichen Leistungsverhinderung ohnehin von der gesetzlichen Regelung des § 616 Abs. 1 BGB erfaßt werden. Den Tarifvertragsparteien geht es indessen um mehr Rechtssicherheit für die betriebliche Praxis: Die im Regelungsbereich des § 616 Abs. 1 BGB möglichen Konfliktsfälle sollen durch verdeutlichende Beispielfälle eingegrenzt werden. Jedenfalls kommt der Wille der Tarifvertragsparteien, die gesetzliche Regelung weitgehend abzubedingen und auf abschließend aufgezählte Anwendungsfälle zu beschränken, in der tariflichen Bestimmung des § 10 Nr. 1 MTV nicht zum Ausdruck (vgl. dazu auch BAGE 45, 171, 176 = AP Nr. 22 zu § 1 TVG Tarifverträge: Metallindustrie, zu 3 b der Gründe).



2. § 10 Nr. 1 Buchst. b MTV gewährt dem Arbeitnehmer in zwei Fällen des Arztbesuches einen Anspruch auf Lohnfortzahlung: Einmal beim Aufsuchen eines Arztes bei plötzlicher ernster Erkrankung und zum anderen bei Arztbesuchen, deren zeitliche Festlegung außerhalb des Einflusses des Arbeitnehmers liegt. Die zweite Alternative enthält einen Klammerzusatz mit folgenden drei Anwendungsfällen: "Fachärztliche Vorladung zum Röntgen, zu ambulanter Krankenhausbehandlung oder zur Vorsorgeuntersuchung." Wären sie abschließend gedacht, hätte das letzte Glied der Aufzählung mit der Konjunktion "und" angeschlossen werden müssen. Die Konjunktion "oder" spricht nach allgemeinem Sprachverständnis nicht für eine abschließende Aufzählung, sondern eher für Beispielsfälle. Dieses Ergebnis wird durch die Überlegung unterstützt, daß die medizinisch nicht vorgebildeten Tarifvertragsparteien kaum überblicken konnten, in welchen Fällen die Festlegung des Termins des Arztbesuches außerhalb des Einflusses des Arbeitnehmers liegt. Vor allem aber muß bedacht werden, daß der für den Arbeitnehmer zwingend festgelegte Arzttermin gemäß § 616 Abs. 1 BGB ein Fall unverschuldeter persönlicher Leistungsverhinderung von verhältnismäßig nicht erheblicher Zeit ist.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich, daß der Arbeitnehmer bei ärztlich zwingend festgelegten Besuchsterminen anders als bei normalen Arztbesuchen, bei denen eine Beratung stattfindet, auf die Untersuchungsstunde keinen Einfluß nehmen kann. Für die Vorladung zum Röntgen gilt in bezug auf die Durchführung der Untersuchung entsprechendes wie bei der Blutentnahme in nüchternem Zustand. Bei ambulanter Krankenhausbehandlung oder bei Vorsorge-



untersuchungen haben die Tarifvertragsparteien sich ersichtlich vorgestellt, daß solche Untersuchungen in das Gesamtgeschehen eingeordnet werden und in zeitlicher Hinsicht vom Arbeitnehmer nicht zu beeinflussen sind. Dann aber soll mit den Beispielen nur verdeutlicht werden, daß der normale Arztbesuch nicht gemeint ist. Um einen solchen handelt es sich vorliegend aber auch nicht. Deshalb haben die Vorinstanzen der Klägerin mit Recht 17,30 DM zugesprochen.

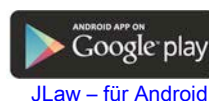
Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog

Dr. Kalb

Pallas





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)